

Stellungnahme

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

18. Juni 2020

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
(Abweichungsverordnung zu den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker)

Die ABDA begrüßt die Absicht, die mit dem Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz geschaffene Möglichkeit zu nutzen, Abweichungen u. a. von der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) zu ermöglichen. Damit ist die Fortführung der Ausbildung zum Apotheker auch unter den Bedingungen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gewährleistet. Die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften werden von uns ausnahmslos befürwortet. Zu einzelnen Aspekten haben wir ergänzende Anregungen bzw. Anmerkungen:

Artikel 2

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

§ 3 Famulatur

Wir begrüßen, dass die Famulatur auch in Zeiten abgeleistet werden kann, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingestellt hat. Sollte die Famulatur nicht beendet werden, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wird, soll diese unabhängig von der bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Dauer auf die reguläre Famulatur nach § 3 Absatz 2 angerechnet werden. Wir regen an, eine Famulatur auch in dem Fall anzurechnen, wenn diese in einer Apotheke bzw. wahlweise in einer anderen Einrichtung nach § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung absolviert wurde und aufgrund der epidemischen Lage, z. B. aus Quarantänegründen, abgebrochen werden musste – unabhängig davon, ob die Famulatur in der vorlesungsfreien Zeit oder bei geschlossenem Lehrbetrieb absolviert worden ist.

Zudem ist zu überlegen, ob es in Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht unverhältnismäßig ist, die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zu verweigern, weil die Famulatur nicht in Gänze absolviert werden konnte. Hierfür regen wir einen Ermessensspielraum für die Landesprüfungsämter an, Bewerber auch bei nur teilweise, z. B. mindestens vier Wochen, absolvierter Famulatur zur Prüfung zuzulassen.